

Grundlage der Beispielantworten sind die am 1.4.2025 online abrufbaren Regelungen. Es handelt sich nur um Beispielantworten, die nicht verbindlich sind. Sie sollen lediglich helfen, eigene Antworten anhand der konkreten Regelung für die Universität und das Bundesland zu erarbeiten.

Scheine aus den Übungen für Vorgerückte als Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung

S. 42 im Buch

 *Brauchen Sie die Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene als Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung?*

Material:

* *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung*

Antwort am Beispiel Baden-Württemberg:

Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO BaWü). In Baden-Württemberg sind die drei Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene somit zwingende Zulassungsvoraussetzung.

Leistungsnachweise für die Scheine in den Übungen für Fortgeschrittene

S. 42 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | <i>Welche Leistungsnachweise müssen Sie in der Übung für Fortgeschrittene erbringen?</i> |
|  | (2) | <i>Müssen Sie diese Leistungsnachweise innerhalb eines Semesters (Vorlesungszeit einschließlich vorlesungsfreier Zeit) erbringen, oder können Sie den Schein „in Teile zerlegen“, also zB die Klausur im 2. und die Hausarbeit im 3. Semester anfertigen?</i> |
|  | (3) | <i>Unter welchen Voraussetzungen werden Sie an Ihrer Fakultät zur Übung für Fortgeschrittene zugelassen? Regelt das auch das Ausbildungsgesetz für das Bundesland allgemein oder ergibt sich das erst aus der Studien- oder Prüfungsordnung Ihrer Fakultät?</i> |

Material:

* *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen:

Zu (1)

Pro Übung sind mindestens eine mit ausreichend bewertete 180-minütige Aufsichtsarbeit und eine mit ausreichend bewertete Hausarbeit anzufertigen (§ 8 Abs. 1 S. 1 StudPrO 2019 Tübingen).

Die Klausurbearbeitungszeit beträgt 180 Minuten (§ 8 Abs. 2 S. 2 StudPrO 2019 Tübingen). Die Hausarbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen (§ 8 Abs. 3 S. 1 StudPrO 2019 Tübingen).

Zu (2)

Die Leistungsnachweise müssen innerhalb eines Semesters erbracht werden (§ 8 Abs. 1 S. 1 StudPrO 2019 Tübingen). Eine nach Vorlesungsschluss von einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird bei entsprechender Anmeldung im elektronischen System als Leistung für die Übung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet (§ 8 Abs. 1 S. 2 StudPrO 2019).

Zu (3)

Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer an den Fallbesprechungen zum jeweiligen Grundkurs II (im Strafrecht reicht ein Teil aus) aktiv teilgenommen hat, die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert und die jeweilige Teilprüfung der Zwischenprüfung bestanden hat. Wenn zur Erfüllung der Voraussetzungen nach S. 1 noch eine Prüfungsleistung auf das vorangegangene Semester rückangerechnet werden muss, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die Anfängerübung bzw. die entsprechende Zwischenprüfungsteilleistung bestanden wird. Wenn dies nicht der Fall ist, werden eventuell erbrachte Prüfungsleistungen der Übung für Fortgeschrittene nicht gewertet (§ 7 StudPrO 2019 Tübingen).

Leistungsnachweise für die Scheine aus den Übungen für Anfänger/Fortgeschrittene

S. 44 f. im Buch

Für Universitäten mit Anfängerübungen:

- ✎ (1) *Welche und wie viele Leistungsnachweise müssen Sie in der Übung für Anfänger erbringen?*
- ✎ (2) *Wie viele Klausuren und Hausarbeiten werden in einer Übung für Anfänger angeboten?*
- ✎ (3) *Müssen Sie die Leistungsnachweise innerhalb eines Semesters erbringen oder können Sie den Schein „in Teile zerlegen“, also zB die Klausur im 2. und die Hausarbeit im 3. Semester anfertigen?*
- ✎ (4) *Können Leistungen bei Nichtbestehen wiederholt werden?*
- ✎ (5) *Können Sie ohne Voraussetzung an der Übung für Anfänger teilnehmen oder brauchen Sie noch einen weiteren Leistungsnachweis, um zur Übung für Anfänger zugelassen zu werden?*

Für Universitäten mit Vorlesungsabschlussklausuren:

- ✎ (1) *Wie viele Klausuren und Hausarbeiten müssen Sie bestehen, um zu den Übungen für Fortgeschrittene zugelassen zu werden?*
- ✎ (2) *Wie oft kann eine nicht bestandene Klausur wiederholt werden?*

Material:

* *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung/Studienführer*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen (Universität mit Anfängerübung):

Zu (1)

Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung bedeutet das Bestehen *einer* Klausur und *einer* Hausarbeit mit mindestens 4 Punkten (§ 4 Abs. 4 StudPrO 2019 Tübingen).

Zu (2)

Pro Übung werden 2 Klausuren und 1 Hausarbeit angeboten. Falls Sie eine Klausur nicht bestanden haben, haben Sie somit eine weitere Chance, den Schein zu erwerben.

Zu (3)

Die Leistungsnachweise müssen innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden Semesterferien) erbracht werden (§ 4 Abs. 4 StudPrO 2019 Tübingen). Auf Antrag kann eine nach Vorlesungsschluss ausgegebene Hausarbeit für die Übung im kommenden Semester für die besuchte Übung angerechnet werden. Es gibt also eine eingeschränkte Teilscheinregelung.

Zu (4)

Die Leistungsnachweise müssen bis zum Ende des 4. Semesters erbracht werden. Eine nicht bestandene Übung darf nur einmal wiederholt werden (§ 6 Abs. 1 StudPrO 2019 Tübingen).

Zu (5)

Erforderlich für die Zulassung zu allen Anfängerübungen ist die Vorlage eines Fallbesprechungs-Scheins im jeweiligen Fach (§ 4 Abs. 1 S. 2 StudPrO 2019).

Antwort am Beispiel Konstanz (Universität mit Vorlesungsabschlussklausuren):

Zu (1)

Es müssen 9 Semesterabschlussklausuren, davon 4 im Zivilrecht, 2 im Strafrecht und 3 im Öffentlichen Recht, bestanden sowie eine Hausarbeit angefertigt werden, damit die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene möglich ist. In allen Pflichtveranstaltungen werden Abschlussklausuren angeboten (§ 3 Abs. 1 ZwischenprüfungsO Konstanz 2008).

Zu (2)

Werden die Klausurleistungen bis zum Ende des 4. Semesters nicht bestanden, so kann für jede noch fehlende Klausur im 5. oder 6. Semester einmal eine Wiederholungsklausur angefertigt werden (§ 6 Abs. 1 ZwischenprüfungsO Konstanz 2008).

Leistungsnachweise für die Zwischenprüfung

S. 45 im Buch

	(1)	<i>Wo und in welcher Form ist die Zwischenprüfung in Ihrem Bundesland/an Ihrer Fakultät geregelt?</i>
	(2)	<i>Ist eine Aussage zum Ziel der Zwischenprüfung enthalten?</i>
	(3)	<i>Ist das Bestehen der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung und/oder Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene?</i>
	(4)	<i>Welche Prüfungsleistungen sind für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich?</i>
	(5)	<i>Ist das Bestehen der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktstudiums?</i>
Material:		
* <i>Ausbildungsgesetze/Prüfungsordnung/Studienführer/ZwischenprüfungsO</i>		

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Goethe Universität Frankfurt a.M.:

Zu (1)

Die Zwischenprüfung ist in den §§ 37 ff. StudO 2013 geregelt. Weitere Vorschriften finden sich auf landesrechtlicher Ebene in § 8 Abs. 2 JAG Hessen.

Zu (2)

§ 37 Abs. 1 StudO 2013:

Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere juristische Ausbildung fachlich geeignet sind.

Zu (3)

Gemäß § 37 Abs. 2 StudO 2013 ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Zu (4)

Zum Erwerb der Zwischenprüfung müssen erfolgreich eine Hausarbeit und eine Klausur im Bereich der Grundlagen des Rechts sowie drei Klausuren im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht geschrieben werden. Eine der Leistungen im Bereich der Grundlagen des Rechts kann durch eine Seminararbeit ersetzt werden (§ 20 Abs. 3 StudO 2013). Folgende Fächer werden gem. § 38 Abs. 2 StudO 2013 angeboten:

(a) Grundlagenfächer:

Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie,
Rechts- und Verfassungsgeschichte I,
Rechts- und Verfassungsgeschichte II,
Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren,
Seminare in den Grundlagenfächern.

(b) Zivilrecht:

Zivilrecht II (Schuldrecht AT),

Zivilrecht IIIa (Deliktsrecht),

(c) Öffentliches Recht:

Verfassungsrecht I,

Verfassungsrecht II

(d) Strafrecht:

Strafrecht I (StGB Allgemeiner Teil),

Strafrecht II (Ausgewählte Probleme des Besonderen Teils).

Zu (5)

Gemäß § 37 Abs. 2 StudO 2013 ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung auch Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Leistungsnachweise für den Grundlagenschein

S. 47 im Buch

- ✎ (1) *Verlangt Ihr Ausbildungsgesetz den Erwerb eines Grundlagenscheins?*
- ✎ (2) *Welche Leistungsnachweise müssen Sie für den Grundlagenschein erbringen?*
- Material:**
- * *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung/Studienführer*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg:

Zu (1)

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus, in der die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-)Kirchenrechts behandelt werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HmbJAG).

Zu (2)

Für den Grundlagenschein muss in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen je eine Leistung im Grundstudium und im Hauptstudium erbracht werden. Die Leistungen können im Grundstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, einer Klausur oder eines Take-Home-Exams und im Hauptstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, eines Seminars, einer Klausur oder eines Take-Home-Exams erbracht werden (§ 12 Abs. 2 SPO 2021). Die im Grundstudium zu erbringende Leistung zu den Grundlagen des Rechts ist Teil der Zwischenprüfungsleistungen (§ 27 S. 1 Nr. 3 SPO 2021). Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb der im Hauptstudium zu erbringenden Leistung zu den Grundlagen des Rechts (§ 12 Abs. 3 SPO 2021).

Leistungsnachweise für den Seminarschein

S. 48 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | <i>Ist an Ihrer Universität die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung? Ob der Seminarschein für die Universitätsprüfung erforderlich ist, wird auf S. 53 geprüft.</i> |
|  | (2) | <i>Wenn ja, welche Leistungsnachweise müssen Sie dafür erbringen?</i> |
|  | (3) | <i>Ist es möglich, den Seminarschein durch einen weiteren Grundlagenschein zu ersetzen?</i> |

Material:

* *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung/Studienführer*

Antwort am Beispiel der Universitäten in Baden-Württemberg:

Zu (1)

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO.

Zu (2)

In einem Seminar ist ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu verfassen und mündlich vorzutragen (§ 9 Abs. 3 S. 3 JAPrO). Wenn die Schwerpunktarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben wird, kann – nach Teilnahme an dem Seminar und dem Referat als weiterer Prüfungsleistung – mit der gleichen Arbeit auch der Seminarschein erworben werden.

Zu (3)

Nein. Aber der Seminarschein kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer ausländischen Universität ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings nach den Vorgaben des § 35 Abs. 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) anerkannt worden ist (§ 9 Abs. 6 S. 1 JAPrO).

Leistungsnachweise für den Schlüsselqualifikationsschein

S. 48 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | <i>Ist die erfolgreiche Teilnahme (also Schein mit Note) oder nur die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (also Teilnahmeschein) zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung?</i> |
|  | (2) | <i>Falls erfolgreiche Teilnahme gefordert ist: Wie kann der Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung erbracht werden?</i> |
|  | (3) | <i>Kann eine erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen anderer Fakultäten anerkannt werden?</i> |
|  | (4) | <i>Können Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen auch Bestandteil des Schwerpunktstudiums sein?</i> |
|  | (5) | <i>Kann der Leistungsnachweis auch durch die Teilnahme an einem Moot Court erbracht werden?</i> |

Material:

* *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung der Universität*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig:

Zu (1)

Gemäß § 18 Abs. 3 SächsJAPO ist für die Zulassung zur staatlichen Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen nachzuweisen. Gemäß § 6 Abs. 2 StudO ist die Teilnahme an Schlüsselqualifikationsveranstaltungen Teil des Studiums.

Zu (2)

Der Schlüsselqualifikationsnachweis wird bei erfolgreicher Teilnahme an der Veranstaltung von der Universität erteilt.

Zu (3)

Gleichwertige Leistungsnachweise einer in- oder ausländischen Universität über die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung durch das Landesjustizprüfungsamt können ebenfalls anerkannt werden. Mündliche Vorträge im Rahmen des Zulassungsseminars werden zum Teil ebenfalls als sog. SQ-Nachweis anerkannt.

Zu (4)

Schlüsselqualifikationsnachweise können zwar im Hauptstudium noch erbracht werden. Im Schwerpunktstudium ist dies grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zu (5)

Dies ist möglich.

Leistungsnachweise für fremdsprachige Veranstaltungen

S. 49 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | <i>Ist die erfolgreiche Teilnahme oder nur die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung?</i> |
|  | (2) | <i>Falls erfolgreiche Teilnahme gefordert ist: Wie kann der Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung erbracht werden?</i> |
|  | (3) | <i>Kann der Nachweis durch ein Auslandsstudium ersetzt werden?</i> |
|  | (4) | <i>Kann die Fremdsprachenkompetenz auf andere Weise nachgewiesen werden, zB auch durch die Teilnahme an einem fremdsprachigen Moot Court?</i> |

Material:

* *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung der Universität*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Kiel:

Zu (1)

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 PrO und § 2 Abs. 1 Nr. 2 JAVO Schleswig-Holstein ist die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

Zu (2)

Gemäß § 15 Abs. 2 PrO müssen die Studierenden zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz eine fremdsprachige Vorlesung, ein fremdsprachiges Seminar oder Kolloquium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besuchen, der von oder in Abstimmung mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten wird. Erfolgreich ist die Teilnahme an einem Fremdsprachenkurs, wenn der Kurs besucht wurde und eine Klausur oder eine mündliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Zu (3)

Ein im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann gem. § 2 Abs. 3 JAVO Schleswig-Holstein auf Antrag an das Justizprüfungsamt in Schleswig angerechnet werden.

Zu (4)

Die Teilnahme an einem fremdsprachigen Moot Court ist eine Äquivalenzleistung für die zur Anmeldung zum Staatsexamen erforderliche Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikation.

Leistungsnachweise aus sonstigen Lehrveranstaltungen

S. 50

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | <i>Ist die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung? Falls nicht, ist die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft Voraussetzung für die Zwischenprüfung?</i> |
|  | (2) | <i>Ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zum Examen?</i> |

Material:

* *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen:

Zu (1)

Die JAPrO BaWü verlangt keinen Nachweis der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft, sodass es den Universitäten überlassen ist, die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft zur Pflicht zu machen. An der Juristischen Fakultät Tübingen wird zu den Klausuren der Anfängerübungen nur zugelassen, wer in einem vorangegangenen Semester an der entsprechenden Fallbesprechung im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht regelmäßig teilgenommen hat (§ 4 Abs. 1 StudPrO 2019).

Zu (2)

Es ist keine Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen erforderlich.

Leistungsnachweise für die praktische Studienzeit

S. 51 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | <i>Wie viele Wochen oder Monate praktische Studienzeit müssen Sie nachweisen?</i> |
|  | (2) | <i>Kann die praktische Studienzeit in jeder vorlesungsfreien Zeit absolviert werden oder müssen Sie erst bestimmte Studienleistungen erbringen oder eine bestimmte Studiendauer nachweisen?</i> |
|  | (3) | <i>Gibt es weitere Bestimmungen für die praktische Studienzeit?</i> |

Material:

- * *Ausbildungsgesetze/Studienführer*
- * *Information des für Sie zuständigen Justizprüfungsamtes*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln:

Zu (1)

Insgesamt müssen drei Monate bzw. 12 Wochen praktische Studienzeit nachgewiesen werden (§§ 8 Abs. 2 S. 1, 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW). Sie kann in mindestens zwei, höchstens drei Abschnitte unterteilt werden.

Zu (2)

Die praktische Studienzeit ist in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten (§ 8 Abs. 2 S. 2 JAG NRW).

Zu (3)

Nein, die wesentlichen Bestimmungen finden sich in § 8 JAG NRW.

Regelung des Schwerpunktstudiums an der Fakultät

S. 52 im Buch

	(1)	<i>In welchen Bestimmungen ist das Schwerpunktstudium geregelt?</i>
	(2)	<i>Wie viele Semesterwochenstunden muss das Schwerpunktstudium umfassen?</i>
	(3)	<i>Gibt es Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktstudium?</i>
	(4)	<i>Findet ein Auswahlverfahren für die Schwerpunktbereiche statt?</i>
	(5)	<i>Müssen Studienleistungen erbracht werden, bevor man Teilprüfungen der Universitätsprüfung ablegen kann?</i>
	(6)	<i>Wie müssen Sie die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachweisen?</i>
	(7)	<i>Gibt es weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Universitätsprüfung?</i>
Material:		
* <i>Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung/Prüfungsamt der Fakultät</i>		

Antwort am Beispiel des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Greifswald:

Zu (1)

Die wesentlichen Regelungen sind in §§ 22 ff. PrüfungsO und in § 8 StudO enthalten.

Zu (2)

Das Studium umfasst 10 Semesterwochenstunden (§ 8 Abs. 1 StudO). Zusätzlich beinhaltet jeder Schwerpunktbereich ein Seminar im Umfang von 2 SWS (§ 8 Abs. 3 StudO).

Zu (3)

Voraussetzung für die Zulassung zum Schwerpunktstudium ist das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsO).

Zu (4)

Ein Auswahlverfahren existiert derzeit nicht.

Zu (5)

Im Schwerpunktstudium selbst nicht, ansonsten siehe Ziff. (3).

Zu (6)

Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

Zu (7)

Nein.

Anzahl der Leistungskontrollen im Studium

S. 54 im Buch

✎ Erstellen Sie eine Tabelle für die im Studium zu erbringenden Studienleistungen. Tragen Sie in Spalte 3 ein, wofür der Leistungsnachweis erforderlich ist (für die Staatsprüfung, für die Universitätsprüfung, für die Zwischenprüfung etc)

Welche Studienleistung?	Welche Leistungsnachweise?	Wofür? für die Zulassung – zur Staatsprüfung? – zur Universitätsprüfung für die Zwischenprüfung? ...	Wo geregelt?
<i>1 Grundlagenschein</i>	<i>Eine Hausarbeit oder eine Klausur</i>	<i>Für die Zulassung zur Staatsprüfung</i>	<i>§ 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO BaWü</i>

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum:

Welche Studienleistung?	Welche Leistungsnachweise?	Wofür? für die Zulassung – zur Staatsprüfung? – zur Universitätsprüfung für die Zwischenprüfung? ...	Wo geregelt?
6 Semesterabschlusstestate (3x Bürgerliches Recht, 2x öffentliches Recht, 1x Strafrecht) + 1 rechtsgeschichtliches Grundlagentestat	Bestandene Klausur (90–120 Minuten, beliebig oft wiederholbar)	Für die Zulassung zur Zwischenprüfung	§ 29 Abs. 2 SPO 2023
3 Zwischenprüfungsklausuren (1x Bürgerliches Recht, 1x Öffentliches Recht, 1x Strafrecht)	Bestandene Klausur (180 Minuten, zwei Mal pro Jahr angeboten, bis zu zwei Mal wiederholbar)	Für die Zwischenprüfung	§ 30 SPO 2023
1 weiteres Grundlagentestat	Bestandene Klausur (90–120 Minuten, beliebig oft wiederholbar)	Für die Zulassung zum Schwerpunkt/Universitätsprüfung	§ 38 Abs. 2 SPO 2023
4 Häusliche Arbeiten (mindestens eine im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht)	Bestandene Häusliche Arbeit (4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, beliebig oft wiederholbar)	Für die Zulassung zur Staatsprüfung	§ 34 SPO 2023

5 Aufsichtsarbeiten im Klausurenkurs für Fortgeschrittene (mindestens eine im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht, sowie zwei zusätzliche frei wählbare)	Bestandene Klausur (180–240 Minuten, beliebig oft wiederholbar)	Für die Zulassung zur Staatsprüfung	§ 35 SPO 2023
6 Hauptstudiums-Testate (drei Testate aus dem Bürgerlichen Recht, zwei aus dem Öffentliches Recht, eine aus dem Strafrecht)	Bestandene Klausur (90–120 Minuten, beliebig oft wiederholbar)	Anmeldung zum Klausurenkurs für Fortgeschrittene	§ 35 SPO 2023
2 Vorlesungsabschlussklausuren (Schwerpunktbereich)	Bestandene Klausur	Universitätsprüfung	§ 39 SPO 2023
1 Häusliche Arbeit (Examensseminar Schwerpunkt)	Bestehen der Häuslichen Arbeit	Universitätsprüfung	§ 39 SPO 2023
1 mündliche Verteidigung der Häuslichen Arbeit	Bestehen der Verteidigung	Universitätsprüfung	§ 39 SPO 2023

Mündliche Leistungskontrolle

S. 58 im Buch

- | | | |
|---|-----|--|
|  | (1) | <i>Gibt es während des Studiums mündliche Prüfungen als Leistungsnachweis?</i> |
|  | (2) | <i>Für welche Scheine müssen Sie während des Studiums mündliche Leistungen erbringen?</i> |
|  | (3) | <i>Wie viele mündliche Leistungen müssen Sie während des Studiums insgesamt erbringen?</i> |

Material:

- * *Ausbildungsgesetze*
- * *Prüfungsordnung der Universität/Studienordnung*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen:

Zu (1)

Es gibt eine mündliche Prüfung als Teil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 15 Abs. 1 S. 1 StudPrO 2019 Tübingen).

Zu (2)

Für die Scheine während des Studiums sind keine mündlichen Leistungen erforderlich.

Zu (3)

Insgesamt muss eine mündliche Leistung während des Studiums zum Abschluss des Schwerpunktstudiums erbracht werden.

Der Pflichtfachstoff ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, sodass ganz konkret der Wortlaut der Regelung des Bundeslands, in dem Sie studieren, gelesen werden muss.

Zivilrechtliche Prüfungsfächer in der Prüfungsordnung

S. 61 f. im Buch

-  *Welche Norm Ihres Ausbildungsgesetzes regelt den zivilrechtlichen Pflichtfachstoff? Lesen Sie die Norm genau. Welche Absätze, Sätze und Ziffern betreffen das Zivilrecht?*
-  *Welche Rechtsgebiete im Zivilrecht sind nach dem Wortlaut Ihres Ausbildungsgesetzes Pflichtfächer?*

Antwort am Beispiel Baden-Württemberg:

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1–6 JAPrO BaWü gehören aus dem Zivilrecht folgende Fächer zu den Pflichtfächern:

1. Bürgerliches Recht:

- Allgemeine Lehren und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Überblick: Juristische Personen);
- aus dem Recht der Schuldverhältnisse die Abschnitte 1–7 sowie der Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18, 19, 25;
- aus dem Sachenrecht die Abschnitte 1–3 und 5 sowie der Abschnitt 7 (ohne Rentenschuld); im Überblick der Abschnitt 8 (ohne Pfandrecht an Rechten);
- die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere die §§ 1357, 1359, 1362, 1363–1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB);
- aus dem Erbrecht: gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins;

2. aus dem Handelsrecht im Überblick:

Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf;

3. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:

Recht der OHG und der KG, Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH;

4. aus dem Arbeitsrecht:

- Individualarbeitsrecht: Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis;
- Kollektives Arbeitsrecht im Überblick: Abschluss und Wirkung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen;

5. aus dem Internationalen Privatrecht:

Allgemeiner Teil; aus dem EGBGB: Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Schuldrecht, Sachenrecht;

6. aus dem Zivilprozessrecht im Überblick:

- Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, vorläufiger Rechtsschutz;
- Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung.

Große Lerneinheiten im Zivilrecht

Die Lerneinheiten müssen immer anhand des aktuellen Gesetzeswortlauts und den dort genannten Einschränkungen überprüft werden. Was „im Überblick“ bedeutet, wird bei der Feststellung examensrelevanter Themenkomplexe in Kapitel 6 im Buch behandelt.

S. 64 im Buch

✎ Erstellen Sie eine Übersicht über die großen Lerneinheiten im Zivilrecht. Kennzeichnen Sie die Rechtsgebiete, die Sie nur im Überblick, in Grundzügen oder mit anderer Einschränkung beherrschen müssen. Wie viele Lerneinheiten ergeben sich bei Ihnen? Selbstverständlich gibt es keine verbindliche Aufteilung der Kernbereiche des Rechts in große Lerneinheiten. Wichtig ist, dass Sie einen ersten anschaulichen Überblick über den Umfang des examensrelevanten Stoffs erlangen. Bei Rechtsgebieten, die Ihnen noch völlig unbekannt sind, wird Ihnen eine Einteilung schwerfallen; hier können Sie zunächst nur das Rechtsgebiet als solches bzw. den Wortlaut des Ausbildungsgesetzes übernehmen. Je nachdem, wo Sie gerade in Ihrem Studium stehen, wird Ihre Übersicht also mehr oder weniger detailliert ausfallen.

Material:

* Verzeichnisse zur Ausbildungsliteratur (Online oder im Print)/Studienpläne/Vorlesungstitel.

Vorschlag für die Einteilung des zivilrechtlichen Prüfungsstoffs in 16 große Lerneinheiten:

1. Allgemeiner Teil des BGB (Juristische Personen im Überblick)
2. Schuldrecht Allgemeiner Teil
3. Schuldrecht Besonderer Teil: Typische Verträge/sonstige vertragliche Schuldverhältnisse
4. Schuldrecht Besonderer Teil: Gesetzl. Schuldverhältnisse, insbesondere Bereicherungsrecht
5. Schuldrecht Besonderer Teil: Gesetzl. Schuldverhältnisse, insbesondere Deliktsrecht
6. Mobiliarsachenrecht (mit Einschränkung)
7. Immobiliarsachenrecht (mit Einschränkung)
8. Familienrecht (Bezüge zum bürgerlichen Vermögensrecht)
9. Erbrecht (mit Einschränkung)
10. Handelsrecht (im Überblick)
11. Personengesellschaftsrecht (im Überblick)
12. Gesellschaftsrecht (im Überblick)
13. Arbeitsrecht (mit Einschränkung)
14. Internationales Privatrecht (mit Einschränkung)
15. Zivilprozessrecht (im Überblick)
16. Zwangsvollstreckungsrecht (im Überblick)

Strafrechtliche Pflichtfächer in der Prüfungsordnung

S. 64 f. im Buch

- ✎ Welche Norm des für Sie gültigen Ausbildungsgesetzes regelt den strafrechtlichen Pflichtfachstoff? Lesen Sie die Norm genau. Welche Absätze, Sätze und Ziffern betreffen das Strafrecht?
- ✎ Welche Rechtsgebiete im Strafrecht sind nach dem Wortlaut Ihres Ausbildungsgesetzes Pflichtfächer?

Antwort am Beispiel Bayern:

Der strafrechtliche Pflichtfachstoff ist in § 18 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 7c JAPO Bayern geregelt.

Pflichtfächer sind

aus dem Strafrecht:

- der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Nebenfolgen, Strafbemessung, Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Einziehung, Vollstreckungsverjährung; aus Abschnitt 3 Titel 6 nur Entziehung der Fahrerlaubnis);
- der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Abschnitte 1–5, 8, 11–13, 15, 24–26 und 29);

aus dem Strafprozessrecht in Grundzügen:

Verfahrensgrundsätze, Ermittlungsverfahren (von den Zwangsmaßnahmen nur Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung), Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe.

Große Lerneinheiten im Strafrecht

Die Lerneinheiten müssen immer anhand des aktuellen Gesetzeswortlauts und den dort genannten Einschränkungen überprüft werden.

S. 65 im Buch

✎ Arbeiten Sie vier große Lerneinheiten im Strafrecht heraus. Kennzeichnen Sie die Rechtsgebiete, die Sie nur im Überblick oder mit Einschränkung beherrschen müssen.

Material:

* Verzeichnisse zur Ausbildungsliteratur (online oder im Print)/Studienpläne/Vorlesungstitel

Vorschlag für die Einteilung des strafrechtlichen Prüfungsstoffs in 4 größere Lerneinheiten:

1. Allgemeiner Teil des Strafrechts (mit Einschränkung)
2. Besonderer Teil des Strafrechts: Straftaten gegen die Person und andere Nichtvermögensdelikte (mit Einschränkung)
3. Besonderer Teil des Strafrechts: Vermögensdelikte und Urkundsdelikte (mit Einschränkung)
4. Strafprozessrecht (im Überblick)

An der vorgeschlagenen Einteilung orientieren sich viele Strafrechtslehrbücher, zB diejenigen von Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Teil I, Vermögensdelikte, 26. Aufl. 2024; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 25. Aufl. 2024. Ebenso die Lehrbücher von Haft zum Strafrecht sowie von Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2023; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 11. Aufl. 2023; Kindhäuser/Böse, Strafrecht Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögensrechte, 13. Aufl. 2024.

Möglich wäre statt einer Zweiteilung auch eine Dreiteilung des Besonderen Teils des Strafrechts, nämlich

- (1) Straftaten gegen Güter der Rechtsgemeinschaft,
- (2) Straftaten gegen die Person,
- (3) Vermögensdelikte.

Öffentlich-rechtliche Pflichtfächer in der Prüfungsordnung

S. 65 im Buch

- ✎ Welche Norm des für Sie gültigen Ausbildungsgesetzes regelt den öffentlich-rechtlichen Pflichtfachstoff? Lesen Sie die Norm genau. Welche Absätze, Sätze und Ziffern betreffen das Öffentliche Recht?
- ✎ Welche Rechtsgebiete im Öffentlichen Recht sind nach dem Wortlaut Pflichtfächer?

Antwort am Beispiel der Universitäten in Bayern:

Der öffentlich-rechtliche Pflichtfachstoff ist in § 18 Abs. 2 Nr. 5, 7d, 7e JAPO Bayern geregelt.

Pflichtfächer sind

aus dem Öffentlichen Recht

- das deutsche und bayerische Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht (ohne die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Verteidigungsfall, zum Notstand und zum Finanzwesen);
- das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts (ohne Widerspruchsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verwaltungsverfahren) sowie Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen und des Verwaltungsvollstreckungsrechts;
- das Kommunalrecht einschließlich des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit (ohne Kommunalabgabenrecht, Kommunalwahlrecht und ohne den jeweiligen Teil 3 der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung);
- das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (ohne Abschnitt 3 des Polizeiaufgabengesetzes) sowie Grundzüge des Versammlungsrechts;
- Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitte 1–6 und ohne die Art. 45 und 46 der Bayerischen Bauordnung) sowie des Bauplanungsrechts (nur Bauleitplanung, Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sowie Planerhaltung);

aus dem deutschen und bayerischen Verfassungsprozessrecht:

- Verfassungsbeschwerde, Popularklage, Abstrakte und Konkrete Normenkontrolle,
- Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streit sowie einstweiliger Rechtsschutz;

aus dem Verwaltungsprozessrecht in Grundzügen

Verfahrensgrundsätze, Klage- und Antragsarten einschließlich ihrer Sachentscheidungsvoraussetzungen, Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe sowie vorläufiger Rechtsschutz.

Große Lerneinheiten im öffentlichen Recht

S. 65 f. im Buch

Die Lerneinheiten müssen anhand des aktuellen Gesetzeswortlauts und den dort genannten Einschränkungen überprüft werden.

✎ *Erstellen Sie eine Übersicht über die großen Lerneinheiten im Öffentlichen Recht. Kennzeichnen Sie die Rechtsgebiete, die Sie nur im Überblick oder mit Einschränkung beherrschen müssen. Wie viele Lerneinheiten ergeben sich bei Ihnen?*

Material:

* *Verzeichnisse zur Ausbildungsliteratur (online oder im Print)/Studienpläne/Vorlesungstitel*

Vorschlag für die Einteilung des öffentlich-rechtlichen Prüfungsstoffs in 9 große Lerneinheiten:

1. Staatsrecht: Die Grundrechte
2. Staatsrecht: Staatsorganisationsrecht und Allgemeine Staatslehre (mit Einschränkung)
3. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenswesen (mit Einschränkung)
4. Staatshaftungsrecht (im Überblick)
5. Verwaltungsvollstreckungsrecht (im Überblick)
6. Polizeirecht
7. Baurecht (mit Einschränkung)
8. Kommunalrecht (mit Einschränkung)
9. Verwaltungsprozessrecht (im Überblick)

Europarecht und europarechtliche Bezüge in der Prüfungsordnung

S. 66 im Buch

- ✎ *Welche Norm des für Sie gültigen Ausbildungsgesetzes regelt den europarechtlichen Pflichtfachstoff? Lesen Sie die Norm genau. Welche Absätze, Sätze und Ziffern betreffen das Europarecht?*
- ✎ *Inwieweit werden nach dem Wortlaut europarechtliche Kenntnisse verlangt?*

Antwort am Beispiel Bayern:

Der europarechtliche Pflichtfachstoff ist in § 18 Abs. 2 Nr. 6 JAPO Bayern geregelt.

Pflichtfächer sind aus dem Recht der Europäischen Union in Grundzügen:

Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Unionsrechts, Rechtsetzungsverfahren, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht, Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten, Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklage und Vorabentscheidungsverfahren.

Zusätzlich ist gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JAPO Bayern geregelt, dass sich die Staatsprüfung auf die Pflichtfächer mit ihren „europarechtlichen Grundlagen“ erstreckt.

Große Lerneinheiten im Europarecht

S. 66 im Buch

 Welche großen Lerneinheiten lassen sich im Europarecht bilden?

Material:

* Verzeichnisse zur Ausbildungsliteratur (online oder im Print)/Studienpläne/
Vorlesungstitel.

Vorschlag für die Einteilung des europarechtlichen Prüfungsstoffs in 2 große Lerneinheiten:

1. Europäisches Organisationsrecht
2. Materielles Europarecht

S. 66: Grundlagenfächer in der Prüfungsordnung.

- ✎ Welche Normen des für Sie gültigen Ausbildungsgesetzes regeln Grundlagenfächer als Pflichtfachstoff? Lesen Sie die Norm genau. Welche Absätze, Sätze und Ziffern betreffen Grundlagenfächer?
- ✎ Welche Grundlagenfächer werden nach dem Wortlaut verlangt?

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität München:

§ 18 Abs. 1 S. 1 JAPO Bayern regelt:

„Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen Grundlagen.“

An der Universität München wird dies in § 6 Abs. 2 S. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung konkretisiert:

„Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in einjährigen Grundkursen werden die Studierenden mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht.“

Im Anhang zu § 7 Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden folgende Grundlagenfächer genannt.

- Römische Rechtsgeschichte
- Deutsche Rechtsgeschichte
- Rechtsphilosophie
- Rechtssoziologie
- Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- Methodenlehre

Prüfungsfächer im Schwerpunktstudium

S. 67 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | Wie viele und welche Schwerpunktbereiche gibt es an Ihrer Fakultät? |
|  | (2) | Wo sind die Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche geregelt? |
|  | (3) | Falls Sie schon wissen, welchen Schwerpunktbereich Sie wählen (oder schon gewählt haben): Welche Prüfungsfächer nennt die gesetzliche Regelung? |
|  | (4) | Wie viele und welche Lerneinheiten ergeben sich daraus? |

Material:

- * Studien- und/oder Prüfungsordnung der Universität
- * Webseiten oder Informationsbroschüre des Prüfungsamts oder -ausschusses
- * Studienfachberatung/Studiendekan

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Passau:

Zu (1)

An der Universität Passau werden insgesamt 29 Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Grundlagen des Rechts und des Staates
2. Rule and Legal Reasoning in the Western World
3. Zivilrechtliche Streitbeilegung
4. Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten
5. Zivilprozess- und Insolvenzrecht
6. Internationales Privat- und Handelsrecht
7. Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht
8. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
9. Privates Wirtschaftsrecht
10. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht
11. Arbeit und Soziales
12. Strafrechtspflege
13. Steuer- und Strafrecht
14. Strafrecht und Internationales
15. Strafrecht und Gesellschaftsrecht
16. Völkerrecht
17. Europarecht
18. Öffentliches Wirtschaftsrecht
19. Staat und Verwaltung
20. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
21. Finanz- und Steuerrecht
22. Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht
23. Medienrecht
24. Digitalwirtschaft
25. Kunstrecht
26. Legal Tech
27. Common Law (USA)
28. Common Law (University of London)
29. Ausländisches Recht

Zu (2)

Das Curriculum zum Schwerpunkt wird auf der Webseite des zuständigen Lehrstuhls veröffentlicht.

Beispiel Schwerpunkt 11 (Arbeit und Soziales):

<https://www.jura.uni-passau.de/bayreuther/studium-und-lehre/schwerpunktbereich/schwerpunktbereich-11/curriculum/>

„In einer grundlegenden Veranstaltung werden die Studierenden mit den Rechtsfragen des Individualarbeitsrechts vertraut gemacht, die im Pflichtfachbereich nicht dargestellt werden können. Ergänzend dazu ist eine eingehende und vertiefte Auseinandersetzung mit dem europäischen Arbeitsrecht, sowie eine Darstellung der Grundzüge des internationalen Arbeitsrechts vorgesehen. Abgerundet wird der Teilbereich durch eine Einführung in die für die Praxis unerlässlichen Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und der im Arbeitsleben etablierten außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung. In seiner vollen Tragweite erfassbar wird das Arbeitsrecht freilich nur durch eine eingehende Beschäftigung mit dem kollektiven Arbeitsrecht. Diese beginnt mit einer grundlegenden Einführung in das Koalitions- und Tarifvertragsrecht. Darauf aufbauend werden in vertiefenden Lehrveranstaltungen das Arbeitskampfrecht, sowie die Grundlagen der Arbeitnehmermitbestimmung und dabei insbesondere des Betriebsverfassungsrechts erarbeitet.“

Zu (3)

Die gesetzliche Regelung nennt keine expliziten Prüfungsfächer.

Zu (4)

Es können folgende Lerneinheiten gebildet werden:

- Individualarbeitsrecht (Vertiefung des Pflichtfachbereichs)
- Europäisches und internationales Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht in Grundzügen
- Tarifvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht und Arbeitskampfrecht
- Arbeitsgerichtliches Verfahren
- Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren

Nicht ausdrücklich genannte Fächer als Prüfungsfächer

S. 68 im Buch

✎ Können auch nicht ausdrücklich genannte Fächer geprüft werden (also „Gegenstand der Juristischen Prüfung“ sein)?

Antwort am Beispiel der Universitäten in Baden-Württemberg:

Nach § 8 Abs. 5 JAPrO BaWü dürfen

„andere als die (..) genannten Rechtsgebiete (...) im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird“.

Klausuren in der Staatsprüfung

S. 69 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | Wie viele Klausuren müssen Sie im Examen schreiben? |
|  | (2) | Welche Bearbeitungszeit steht zur Verfügung? |
|  | (3) | In welchen Fächern werden die Klausuren geschrieben? |
|  | (4) | Können Sie die Klausuren zeitlich getrennt in zwei Prüfungsdurchgängen schreiben (sogenannte „Abschichtung“)? |

Material:

* *Ausbildungsgesetze*

Antwort am Beispiel der Universitäten in Bayern:

Zu (1)

Gemäß § 28 Abs. 1 JAPO Bayern sind in der schriftlichen Prüfung an sechs Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen.

Zu (2)

Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

Zu (3)

Es sind zu bearbeiten:

- drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Bürgerlichen Recht einschließlich des Zivilverfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 18 Abs. 2 Nr. 1–3 und 7a und b JAPO),
- eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und 7a und c JAPO),
- zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Öffentlichen Recht einschließlich des Verfassungs- und Verwaltungsprozessrechts (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 und 7a, d und e JAPO).

Zu (4)

Dies ist nicht möglich.

Ablauf der schriftlichen Staatsprüfung

S. 70 im Buch

- | | | |
|---|-----|---|
|  | (1) | <i>Informieren Sie sich, wie die Staatsprüfung in Ihrem Bundesland tatsächlich abläuft.</i> |
|  | (2) | <i>Wie viele Tage dauert die Prüfung von der ersten bis zur letzten Klausur?</i> |
|  | (3) | <i>Gibt es Ruhetage (freie Tage) zwischen den Klausuren (außer Samstag oder Sonntag)?</i> |

Material:

* *Webseite des Justizprüfungsamts*

Antwort am Beispiel der Universitäten in Baden-Württemberg:

Zu (1)

In Baden-Württemberg gibt es zwei Termine pro Jahr. Zunächst ist online innerhalb einer Meldefrist ein Antrag zu stellen. Die Prüfung erfolgt an unterschiedlichen Standorten.

Zu (2)

Nach der Webseite des Justizprüfungsamts soll die Prüfung im Herbst 2025 zwischen dem 3.9.2025 und dem 11.9.2025 erfolgen. Mündliche Prüfungen finden ab dem 7.1.2026 statt.

Zu (3)

Ob es einen Ruhetag gibt, ist nicht erkennbar.

Mündliche Staatsprüfung

S. 74 im Buch

- | | | |
|---|-----|--|
|  | (1) | Wie läuft die mündliche Prüfung ab? |
|  | (2) | Ist auch ein Vortrag erforderlich? |
|  | (3) | Welchen prozentualen Anteil hat die Note der mündlichen Prüfung an der Gesamtnote der Staatsprüfung? |

Material:

* *Ausbildungsgesetze*

Antwort am Beispiel der Universitäten in Nordrhein-Westfalen für Prüfungsverfahren, die ab dem 25.2.2025 beginnen:

Zu (1)

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich auf die Prüfungsgegenstände aus § 11 JAG NRW erstreckt (§ 10 Abs. 3 JAG NRW).

Das Prüfungsgespräch wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht.

Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden (§ 15 Abs. 1 JAG NRW).

Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt je erschienenem Prüfling etwa 45 Minuten.

Bei Einzelprüfungen kann die Prüfungszeit angemessen verlängert werden.

Sie ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen (§ 15 Abs. 4 JAG NRW).

Eine Einzelprüfung findet nur in einem Ausnahmefall statt (§ 15 Abs. 5 JAG NRW).

Zu (2)

Nach § 10 Abs. 3 JAG NRW aF bestand die Prüfung zusätzlich aus einem zwölfminütigen Vortrag zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht einschließlich deren Verfahrensrecht. Bei einer Meldung zur Prüfung ab dem 25.2.2025 ist das nicht mehr der Fall.

Zu (3)

Der prozentuale Anteil der mündlichen Prüfung an der Gesamtnote der Staatsprüfung beträgt 35% (§ 18 Abs. 3 S. 2 JAG NRW).

Leistungsnachweise in der Universitätsprüfung

S. 76 im Buch

- | | | |
|---|-----|--|
|  | (1) | <i>Welche Normen regeln die Universitätsprüfung an Ihrer Fakultät?</i> |
|  | (2) | <i>Welche Prüfungsleistungen müssen genau erbracht werden?</i> |
|  | (3) | <i>Wie werden die Prüfungsleistungen gewichtet?</i> |

Material:

- * *Ausbildungsgesetze/Studien- oder Prüfungsordnung der Universität*
- * *Auskunft des Prüfungsamts der Fakultät*

Antwort am Beispiel der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen:

Zu (1)

Die Universitätsprüfung ist in §§ 26–33 JAPrO BaWü und in §§ 12 ff. StudPrO 2019 geregelt.

Zu (2)

Die Universitätsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, von denen mindestens eine schriftlich zu erbringen ist (§ 31 Abs. 2 JAPrO BaWü). Besteht die schriftliche Prüfungsleistung in einer Studienarbeit, ist diese auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu erbringen; besteht sie in nur einer Aufsichtsarbeit, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens fünf Stunden. Gemäß § 19 Abs. 5 StudPrO 2019 soll die Dauer der mündlichen Prüfung so bemessen sein, dass auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 15 Minuten entfallen. Es sollen nicht mehr als vier Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

Zu (3)

Die Einzelleistungen werden im Verhältnis drei (schriftliche Prüfungsleistung) zu zwei (mündliche Prüfung) gewichtet. Das bedeutet, das Ergebnis der schriftlichen Leistung wiegt 60%, das Ergebnis der mündlichen Prüfung 40% (§ 20 Abs. 3 StudPrO 2019).